

Zuständigkeitsordnung

für den Rat und die Ausschüsse

der Gemeinde Langenberg

gem. Ratsbeschluss vom 2. Dezember 2004

Geänderte Fassung durch Ratsbeschluss vom 10. Dezember 2009

- Anhebung der Höchstgrenzen und Neufestlegung verschiedener Ausschuss-Zuständigkeiten

Geänderte Fassung durch Ratsbeschluss vom 30. September 2014

- Neufestlegung verschiedener Ausschuss-Zuständigkeiten und Geschäfte der laufenden Verwaltung

Geänderte Fassung durch Ratsbeschluss vom 3. Dezember 2020

- Festlegungen für Umweltausschuss
 - Jugendbeirat

Geänderte Fassung durch Ratsbeschluss vom 6. März 2025

- Neufestlegung Erheblichkeitsgrenze bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - Erläuterungen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

Geänderte Fassung durch Ratsbeschluss vom 11. Dezember 2025

- redaktionelle Änderungen insbesondere für die Geschäfte der laufenden Verwaltung

Geänderte Fassung durch Ratsbeschluss vom 02. Juni 2026

- weitergehende Erläuterungen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

Zuständigkeitsordnung

für den Rat und die Ausschüsse

der Gemeinde Langenberg

Die nachstehend aufgeführten Entscheidungsbefugnisse werden gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf die jeweiligen Ausschüsse übertragen.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihrer Befugnisse die Entscheidung auf den Bürgermeister weiter zu übertragen.

Das Rückholrecht des Rates bleibt vorbehalten.

Über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen der Fraktionen oder fraktionslosen Ratsmitgliedern entscheidet grundsätzlich der Rat. Die inhaltliche Beratung erfolgt - bei Annahme des Antrages - ggf. im zuständigen Fachausschuss.

a) Rat

Der Rat entscheidet nach § 83 GO NRW über die Zulässigkeit von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind ab einem Betrag von 25.000,00 Euro erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

b) Haupt- u. Finanzausschuss

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro

Gewährung sonstiger Zuschüsse im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, bis zur Höhe von 10.000,00 Euro im Einzelfall

Entscheidung über die mit der Verwaltung des Feuerlöschwesens verbundenen Aufgaben im Rahmen der Haushaltsansätze

Entscheidung im Rahmen der Verträge zur Durchführung der Schülerbeförderung

Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und Festsetzung der Mieten und Pachten

Stundung von Forderungen in Höhe von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro (bis 10.000,00 Euro Bürgermeister - Information an den Ausschuss)

Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro (bis 5.000,00 Euro Bürgermeister - Information an den Ausschuss)

Erlass von Forderungen in Höhe von 1.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro (bis

1.000,00 Euro Bürgermeister - Information an den Ausschuss)

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

Kalkulation der Abfallgebühren

Abwasserwerk gem. Betriebssatzung

Friedhof gem. Friedhofssatzung

Unterhaltung der Wasserläufe

Wirtschaftsförderung und Gemeindemarketing

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).

c) **Ausschuss für Planung und Bauen**

Der Ausschuss für Planung und Bauen ist zuständig für alle Fragen der Bauleitplanung, für die gemeindlichen Baumaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebenen Umweltangelegenheiten.

Dem Ausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Höchstbetrag von 150.000,00 Euro

Rahmenplanung zur Weiterentwicklung der Gemeinde

Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zu Bauvorhaben

Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen von Bebauungsplänen gemäß § 31 BauGB

Entscheidungen im Bauleitplanverfahren bis zur Offenlegung (Bürgerbeteiligung, Behandlung der Eingaben der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, öffentliche Auslegung der Entwürfe, Billigung der Entwürfe)

Entscheidung über Verkehrsangelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind (z.B. Anträge an das Straßenverkehrsamt über Aufstellung oder Entfernung von Verkehrszeichen)

Entscheidung über Unterhaltung der gemeindlichen Gebäude und über Tiefbaumaßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze

Entscheidung über Gewährung von Zuschüssen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung privater denkmalpflegerischer Maßnahmen, soweit sie gemäß Ziffer 7 den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigen.

d) Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren

Diesem Ausschuss werden im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro

Entscheidung über die Gestaltung und Ausstattung der gemeindlichen Kinderspielplätze im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 Euro

Asylbewerber- und Aussiedlerangelegenheiten

Maßnahmen zur Förderung von Familien (z.B. Familienpass und Familienzentrum)

Seniorenbeirat

Jugendbeirat

Ehrenamt.

e) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Diesem Ausschuss werden im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro.

Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Schulträgers bei Lehrpersonalmaßnahmen nach dem Schulverwaltungsgesetz (Schulleiter und stellvertretende Schulleiter).

Entscheidung über die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports entsprechend § 4 Abs. 7 der Verleihungsordnung vom 30.04.1981

Gemeindesportverband.

f) Umweltausschuss

Diesem Ausschuss werden im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro

Klimaschutz, Energieverbrauch

Naturschutz, Landschaftspflege

Luftreinhaltung, Lärmschutz

Mobilität

Unterhaltung der Wasserläufe, Gewässerbau

Anpflanzungen, Gestaltung und Unterhaltung gemeindlicher Anlagen und Wegeseitengräben

Strukturelle Angelegenheiten der Abfallwirtschaft

Altlasten

Beschlüsse über umweltfreundliche Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsmittel und im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung

Der Umweltausschuss kann zu den, den Umweltschutz betreffenden Fragen eine Stellungnahme abgeben, die von den Fachausschüssen bei der Meinungsbildung zu berücksichtigen ist. Bei abweichenden Beschlüssen des Umweltausschusses und eines Fachausschusses entscheidet der Rat.

g) **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Die **Zuständigkeit des Bürgermeisters** für die „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ im Sinne des § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung bleibt von den vorstehenden Zuständigkeitsregelungen unberührt.

„Geschäfte der laufenden Verwaltung“ gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ gelten insbesondere, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk“ handelt:

- der Abschluss von Verträgen
- die Verfügung über Gemeindevermögen
- Grundstücksangelegenheiten
- die Erteilung von Aufträgen

bis zu einem Gesamtwert von 25.000,00 Euro im Einzelfall.

Eine erneute Beschlussfassung durch den Rat oder die Ausschüsse über die Vergabe eines Auftrags über 25.000,00 Euro ist nicht erforderlich, wenn

1. die zugrundeliegende Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt ist,
2. vor Einleitung des Vergabeverfahrens ein politischer Beschluss über die Durchführung der Maßnahme gefasst wurde,
3. das Vergabeverfahren ordnungsgemäß über die Zentrale Vergabestelle durchgeführt worden ist und
4. das Ausschreibungsergebnis innerhalb der bereitgestellten Haushaltsmittel liegt.

In diesen Fällen erfolgt die Zuschlagserteilung durch den **Bürgermeister**. Der Rat ist über die erfolgte Vergabe zu unterrichten.